



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Rosi Steinberger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 14.07.2021

Motorisierte Sportwasserfahrzeuge

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie ist die Zulassung von Sportwasserfahrzeugen auf der Bundeswasserstraße Donau geregelt? 2
- b) Wie werden motorisierte Sportwasserfahrzeuge rechtlich kategorisiert? 2
- c) Welche rechtlichen Vorgaben bestehen für motorisierte Wasserfahrzeuge insbesondere in Bezug auf Emissionsgrenzwerte (bitte nach den in 1 b aufgeführten Kategorien gliedern)? 2
2. a) Welches Zulassungsverfahren gibt es für motorisierte Sportwasserfahrzeuge auf der Bundeswasserstraße Donau? 2
- b) Wie viele motorisierte Sportwasserfahrzeuge sind auf der Bundeswasserstraße Donau in den letzten zehn Jahren zugelassen worden (bitte nach einzelnen Jahren aufgliedert)? 2
3. a) Für welche Art von motorisierten Sportwasserfahrzeugen besteht eine Führerscheinplicht? 2
- b) Wer kontrolliert die Führerscheinplicht? 3
4. a) Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung bezüglich der Zunahme von Lärm- und Abgasemissionen verursacht durch den motorisierten Freizeitverkehr auf der Bundeswasserstraße Donau (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Landkreisen und kreisfreien Städten)? 3
- b) Wie viele Beschwerden bzgl. Sportwasserfahrzeugen gingen in den letzten zehn Jahren bei den zuständigen Behörden ein (bitte nach Beschwerdegründen aufgliedern)? 3
- c) Wie viele Verstöße wurden in den letzten fünf Jahren gegen die „Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder“ (10. ProdSV) auf der Bundeswasserstraße Donau im Verhältnis zu den durchgeführten Kontrollen festgestellt? 3
5. a) Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Entlastung der betroffenen Anwohner im Hinblick auf die zunehmenden Lärm- und Abgasemissionen, die durch den zunehmenden Freizeitverkehr entstehen? 3
- b) Wie wirkt sich die Zunahme von Lärm- und Abgasemissionen durch motorisierten Freizeitverkehr auf die angrenzende Natur aus? 3
- c) Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Entlastung der Natur im Hinblick auf die zunehmenden Lärm- und Abgasemissionen, die durch den zunehmenden Freizeitverkehr entstehen? 4
6. a) Was unternimmt die Staatsregierung, um die Einhaltung der maximalen Abgas- und Lärmemissionen auf der Donau als Bundeswasserstraße sicherzustellen? 4
- b) Wie werden die Vorgaben der Zehnten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder – 10. ProdSV) sichergestellt? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- c) Wer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich? 4
- 7. a) Plant die Staatsregierung, eine Geschwindigkeitsbeschränkung für Sportwasserfahrzeuge auf der Bundeswasserstraße Donau zum Schutz der Natur und betroffenen Anwohner einzuführen? 4
- b) Wenn nein, warum nicht? 4
- 8. a) Welche Sperrzonen/-zeiten gibt es auf der Bundeswasserstraße Donau für Sportwasserfahrzeuge? 4
- b) Welche weiteren Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Natur und Anwohner vor den vermehrten Abgasemissionen zu schützen? 4

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 18.08.2021

- 1. a) **Wie ist die Zulassung von Sportwasserfahrzeugen auf der Bundeswasserstraße Donau geregelt?**
- b) **Wie werden motorisierte Sportwasserfahrzeuge rechtlich kategorisiert?**
- c) **Welche rechtlichen Vorgaben bestehen für motorisierte Wasserfahrzeuge insbesondere in Bezug auf Emissionsgrenzwerte (bitte nach den in 1 b aufgeführten Kategorien gliedern)?**
- 2. a) **Welches Zulassungsverfahren gibt es für motorisierte Sportwasserfahrzeuge auf der Bundeswasserstraße Donau?**
- b) **Wie viele motorisierte Sportwasserfahrzeuge sind auf der Bundeswasserstraße Donau in den letzten zehn Jahren zugelassen worden (bitte nach einzelnen Jahren aufgliedert)?**

Zuständig für die Zulassung von motorisierten Wasserfahrzeugen und für die zur Befahrung der Donau erforderlichen Führerscheine ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Für die Bundeswasserstraße Donau nimmt diese Aufgabe das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK wahr. Erkenntnisse über Zulassungszahlen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Es gibt – über die Zulassungsvoraussetzungen zum Markt der Europäischen Union hinaus – lediglich Kennzeichnungsvorschriften für Sportboote auf der Donau. Eigene, von den Emissionsvorgaben der EU-Sportbootrichtlinie abweichende rechtliche Vorgaben bestehen auf Bundeswasserstraßen nicht.

- 3. a) **Für welche Art von motorisierten Sportwasserfahrzeugen besteht eine Führerscheinplicht?**

Für Sportboote besteht auf Bundeswasserstraßen Führerscheinplicht. Unter Sportboote fallen nicht gewerbsmäßig, für Sport- oder Erholungszwecke verwendete Fahrzeuge, einschließlich Wassermotorräder. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die durch Muskelkraft oder nur mit einem Segel von höchstens 6 Quadratmetern Fläche fortbewegt werden.

Von der Führerscheinplicht ausgenommen sind zudem Sportboote (einschließlich Wassermotorräder), deren größte nicht überschreitbare Nutzleistung höchstens 11,03 Kilowatt beträgt. Im Einzelnen wird auf die Sportbootverordnung des Bundes verwiesen.

b) Wer kontrolliert die Führerscheinpflcht?

Die Wasserschutzpolizei als Teil der bayerischen Polizei kontrolliert die Führerscheinpflcht. Sie überwacht die Berufsschiffahrt und den Sportbootverkehr auf den Wasserstraßen und Seen. Daneben kontrolliert sie auch Transporte gefährlicher Güter auf den Binnenschiffahrtsstraßen. Neben den unteren Naturschutzbehörden überwacht sie auch den Schutz der Gewässer und der gewässernahen Natur.

4. a) Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung bezüglich der Zunahme von Lärm- und Abgasemissionen verursacht durch den motorisierten Freizeitverkehr auf der Bundeswasserstraße Donau (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

b) Wie viele Beschwerden bzgl. Sportwasserfahrzeugen gingen in den letzten zehn Jahren bei den zuständigen Behörden ein (bitte nach Beschwerdegründen auflgliedern)?

Beschwerdevorgänge werden bei der Bayerischen Polizei nicht statistisch erfasst. Eine entsprechende Auswertung ist deshalb nicht möglich. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 5 a hingewiesen.

c) Wie viele Verstöße wurden in den letzten fünf Jahren gegen die „Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder“ (10. ProdSV) auf der Bundeswasserstraße Donau im Verhältnis zu den durchgeführten Kontrollen festgestellt?

Es wird auf die Antwort zu Fragen 6 a und 6 b verwiesen.

5. a) Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Entlastung der betroffenen Anwohner im Hinblick auf die zunehmenden Lärm- und Abgasemissionen, die durch den zunehmenden Freizeitverkehr entstehen?

Der Staatsregierung sind in den vergangenen Jahren keine Beschwerden über zunehmende Lärm- und Abgasemissionen bekannt geworden. Sie wird die weitere Entwicklung beobachten. Die Zuständigkeit für Anordnungen, wie z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Nachtfahrbeschränkungen, liegt beim Bund.

b) Wie wirkt sich die Zunahme von Lärm- und Abgasemissionen durch motorisierten Freizeitverkehr auf die angrenzende Natur aus?

Die Wirkung von Lärmemissionen auf Tiere ist nicht pauschal zu bewerten, sondern hängt u. a. von der betroffenen Art, der Intensität, der Tonhöhe und der Tageszeit ab. Wirbellose Tiere wie Heuschrecken werden von Lärm beeinträchtigt, wenn eigene artspezifische Laute dadurch überdeckt und nicht mehr wahrnehmbar werden. Bei Wirbeltieren spielen zusätzlich die Lärmquellen und die jeweilige Situation eine Rolle. Steht der Lärm nicht im Zusammenhang mit Ereignissen in der Umwelt der Tiere, die eine sofortige Reaktion erfordern (z. B. Flucht) so tritt zumeist eine Gewöhnung ein. Da die durch motorisierte Sportwasserfahrzeuge verursachten Lärmemissionen die Lebensräume am Ufer der Gewässer in der Regel mit höchstens mittlerer Intensität erreichen und von Tieren keine Reaktionen erfordern, ist von einer zumeist geringen Wirkung auf den Naturhaushalt auszugehen.

Der Freizeitverkehr an und auf den bayerischen Gewässern kann jedoch Flora und Fauna durch Störfwirkungen, Vertreibung oder Beeinträchtigungen der Lebensräume (z. B. Schilfbestände, Kiesufer) belasten. Motorisierte Wasserfahrzeuge können hierbei durch schnelles Erscheinen, hohe Fahrgeschwindigkeit und Wellenschlag besonders schädigend wirken.

c) Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Entlastung der Natur im Hinblick auf die zunehmenden Lärm- und Abgasemissionen, die durch den zunehmenden Freizeitverkehr entstehen?

Zur zumeist geringen Wirkung der Lärmemissionen von Sportwasserfahrzeugen auf die Lebensgemeinschaften in der Umgebung der Gewässer siehe Antwort zu 5 b. Gleichwohl ist es notwendig, den Tieren und Pflanzen der Gewässer ungestörte Lebensräume zu erhalten, in denen keine Beeinträchtigungen durch Wasserfahrzeuge und Freizeitverkehr wirken. Hierzu dienen sowohl die vielerorts ausgewiesenen Schutzgebiete als auch die Ruhezeiten für Wasservögel.

6. a) Was unternimmt die Staatsregierung, um die Einhaltung der maximalen Abgas- und Lärmemissionen auf der Donau als Bundeswasserstraße sicherzustellen?

b) Wie werden die Vorgaben der Zehnten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder – 10. ProdSV) sichergestellt?

Die Zehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder – 10. ProdSV) i. V. m. der Richtlinie 2013/53/EU ist eine Einfuhrvorschrift, die das erstmalige Inverkehrbringen von Sportwasserfahrzeugen regelt. Adressaten sind Hersteller bzw. Einführer entsprechender Produkte.

Wenn Sportwasserfahrzeuge wegen z. B. überlauter Motoren auffallen, handelt es sich in der Regel um nachträglich umgebaute Abgasanlagen (also nach Inverkehrbringen durch den Hersteller). Diese Sachverhalte werden nicht durch die 10. ProdSV geregelt.

Mangels einer Zulassungsvorschrift für Sportwasserfahrzeuge fehlen Grenzwerte für Abgas- und Geräuschemissionen, weshalb eine Ahndung entsprechender Sachverhalte, z. B. analog der polizeilichen Vorgehensweise bei Umbauten von Straßenfahrzeugen, nicht möglich ist.

Der Bayerischen Polizei liegen zum o. a. Fragenkomplex deshalb keine Informationen vor.

c) Wer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich?

Gemäß § 24 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) i. V. m. § 1 und Ziffer 5 der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) obliegt die Marktüberwachung der in der 10. ProdSV enthaltenen Vorgaben in Bayern den hierfür zuständigen Gewerbeaufsichtsämtern der Regierungsbezirke Oberbayern (für Oberbayern) sowie Niederbayern, Mittelfranken und Schwaben für die übrigen Regierungsbezirke.

7. a) Plant die Staatsregierung, eine Geschwindigkeitsbeschränkung für Sportwasserfahrzeuge auf der Bundeswasserstraße Donau zum Schutz der Natur und betroffenen Anwohner einzuführen?

b) Wenn nein, warum nicht?

Zuständig ist hierfür der Bund. Die Staatsregierung plant daher keine entsprechenden Maßnahmen.

8. a) Welche Sperrzonen/-zeiten gibt es auf der Bundeswasserstraße Donau für Sportwasserfahrzeuge?

Sperrzonen/-zeiten für Sportboote auf der Bundeswasserstraße Donau sind der Staatsregierung nicht bekannt. Zuständig ist hierfür der Bund.

b) Welche weiteren Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Natur und Anwohner vor den vermehrten Abgasemissionen zu schützen?

Die zuständigen Naturschutzbehörden prüfen ggf. im Einzelfall, ob entsprechende Maßnahmen beim Vollzug des Naturschutzrechtes erforderlich werden.